

BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN

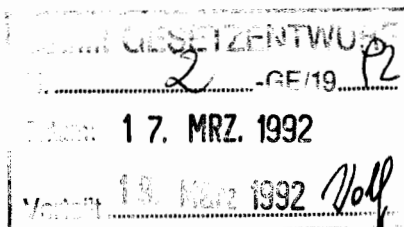
GZ. 75 1006/3-II/2a/92

DVR: 0000078
Himmelpfortg. 4-8
Postfach 2
A-1015 Wien
Telex 111688
Telefax 5123711
Sachbearbeiter:
Dr. Mehrfeld
Telefon:
51433/1509

An das
Präsidium des Nationalrates

Parlament - Wien

Betr.: w.w.a.



H. Berner

Das BMF beehrt sich, 25 Abdrucke der Stellungnahme zum Entwurf einer Kartellgesetznovelle 1992 zu übermitteln.

12. März 1992

Für den Bundesminister

Dr. Schultes

F.d.R.d.A.

BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN

GZ. 75 1006/3-II/2a/92

DVR: 0000078
Himmelpfortg. 4-8
Postfach 2
A-1015 Wien
Telex 111688
Telefax 5123711
Sachbearbeiter:
Dr. Mehrfeld
Telefon:
51433/1509

An das
BM f. Justiz

Museumstr. 7
1070 W i e n

Betreff: Begutachtungsverfahren;
Entwurf einer Kartellgesetznovelle 1992

Das BMF gestattet sich zum übermittelten Entwurf einer Kartellgesetznovelle 1992 wie folgt Stellung zu nehmen:

Das BM f. Finanzen begrüßt grundsätzlich die vorgeschlagenen Änderungen zur Verbesserung und Liberalisierung des Wettbewerbs, da auch unter Berücksichtigung der in Aussicht genommenen Liberalisierung des Preisrechtes ein Korrelativ im Kartellverfahren geboten erschien.

Das BM f. Finanzen ist jedoch trotz Vorliegen einer formal rechtlichen EG- und EWR-Konformität der Auffassung, daß auch das innerstaatliche Kartellrecht zwecks Liberalisierung des Wettbewerbs in einem höheren Ausmaß dem strengeren Wettbewerbsrecht im EG-Bereich angepaßt werden sollte. Zu erwähnen sind hier vor allem das Verbotsprinzip und auch eine weitere Verbesserung der Mißbrauchsaufsicht. In diesem Zusammenhang darf auf Schmidt (von der Kartellformenlehre zum Kartellverbot WWI 1990 121ff) verwiesen werden. Unter Berücksichtigung dieser Erwägungen wird auch aus wirtschaftlicher Sicht vorgeschlagen, die Einrichtung einer weitgehend unabhängigen Instanz, ähnlich dem Kartellamt in der BRD, vorzusehen.

Dies kann damit begründet werden, daß die Änderungen gemäß dem Entwurf notwendig, nicht aber hinreichend sind, um die erwünschte Wettbewerbsstärkung in Österreich zu erreichen. Ohne eine entsprechende Instanz, die primär aus

volkswirtschaftlicher Sicht entsprechende Entscheidung fällt, erscheint die Zielerreichung der Novellierung des Kartellgesetzes gefährdet.

Ergänzend darf darauf hingewiesen werden, daß das BM f. Finanzen bereits im Jahre 1990 in einem Bericht über Erfahrungen mit dem Kartellrecht die Einbeziehung von Ressortvertretern in den Paritätischen Ausschuß aus den oben erwähnten Gründen zur Diskussion gestellt hat.

Hinsichtlich der Befreiungsbestimmungen für Genossenschaften tritt das BM f. Finanzen im Sinne der Regierungserklärung zur Liberalisierung und Stärkung des Wettbewerbs für einen ersatzlosen Entfall dieser Befreiungsbestimmungen ein.

Für den Bereich der Kreditinstitute und der Privaten Versicherungen ergeht folgende Stellungnahme:

Zu den einzelnen Bestimmungen:

- a) Gegen die "Festschreibung" der zur Ausnehmung der Banken aus dem KartellG nach Erk des Kartellobergerichts vom 9.9.91, GZ 2 Kt 65/91 bestehenden geltenden Rechtslage in den Erl, wonach - derzeit - Banken nur hinsichtlich Eck- und Habenzinsabkommen (§ 20 KWG), d.h. soweit eben eine BMF-Aufsicht etwa über ein Bankenkartell besteht, von der Ausnehmung betroffen sind, besteht grundsätzlich kein Einwand. Korrekterweise sollte der Zusatz erfolge, daß weitere Ausnahmen aus den Abschnitten II - IV für den Fall von Änderungen in der Bankaufsichtsgesetzgebung in der Zukunft von dieser einschränkenden Aussage nicht betroffen wären. Ggst. Erl sind außerdem insofern unrichtig, als eine Genehmigung des BM f. Finanzen für Eck- und Habenzinsabkommen nach § 20 KWG nicht erforderlich ist, was in der Entscheidung des Kartellobergerichts im übrigen auch nicht behauptet wurde. In Bezug auf Unternehmen der Vertragsversicherung verliert die zit. Ausnahmevorschrift aus dem KartellG aufgrund des relevierten Urteils des Kartellobergerichts ihren bisher vorausgesetzten Inhalt zur Gänze; es gibt nach der geltenden Rechtslage keinen kartellrechtlichen Sachverhalt mehr, der der Aufsicht des BMF nach dem VAG unterliegt, sodaß die im letzten Satzteil des § 5 Abs. 1 Z 2 KartellG enthaltene Einschränkung hinsichtlich der Kfz-Haftpflichtversicherung in der nun

maßgebenden Auslegung jedenfalls sinnwidrig geworden ist und daher entfallen sollte.

- b) Aus der unter a) beschriebenen Rechtslage folgt nach ho. Ansicht, daß der BMF in die Einvernehmensregelung über eine Verordnung nach § 17 KartellG eingebunden werden müßte:

Vorschlag (Nov-Entwurf):

8. Im § 17 Abs. 1 hat zu lauten:

" § 17. (1) Der Bundesminister für Justiz kann, im Falle von Kreditinstituten, Unternehmen der Vertragsversicherung oder Pensionskassen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen, ansonsten im Einvernehmen mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten nach Anhörung des Paritätischen Ausschusses (§ 112) durch Verordnung

1.

2."

- c) Die Bestimmungen über die Zusammenschlußkontrolle der §§ 42 ff könnten im Ergebnis zu einem Widerspruch zu Bemühungen der Banken-, Versicherungs- oder auch Pensionskassenaufsicht des BMF führen, welche teilw., aus Funktions- und/oder Gläubigerschutzüberlegungen, möglicherweise aber auch aus Sanierungsgründen, Tatbestände fördern wird, die dem Zusammenschlußtatbestand unterfallen, d.h. aus Wettbewerbsgesichtspunkten vom Kartellgericht untersagt werden könnten. Ein Einwand des BMF dagegen wird jedoch aus zwei Gründen nicht vorgeschlagen:

- dürfte bei Güterabwägung dem Wettbewerbsgesichtspunkt im allgemeinen der Vorzug zu geben sein und
- kann in (s.o.) begründeten Fällen von einer Untersagung Abstand genommen werden.

Vorzuschlagen wäre jedoch, zumindest in den Erl die Funktions- und Gläubigerschutzgesichtspunkte resp. die Interessen der Versicherten, Anwartschafts- und Leistungsberechtigten etc. als maßgeblich für eine Nichtuntersagung darzustellen und folgende Änderung des § 119 vorzuschlagen:

Vorschlagstext (neu):

"61 a. Der bisherige § 119 wird mit § 119 Abs. 1 bezeichnet; folgender Abs. 2 wird angefügt:

2) Betrifft ein Gutachten Angelegenheiten von Kreditinstituten, Unternehmen der Vertragsversicherung oder Pensionskassen, so hat der Paritätische Ausschuß unbeschadet des Abs. 1 jedenfalls eine Stellungnahme des Bundesministers für Finanzen einzuholen."

Das Anmeldeverfahren bei Zusammenschlüssen, wie es die Novelle vorsieht, wird überdies eine erhebliche Verzögerung bei der Durchführung solcher Zusammenschlüsse bewirken. Aus der Sicht der Aufsichtstätigkeit der Kreditsektion (Banken-, Versicherungen, Pensionskassen) ist dies deshalb zu kritisieren, weil dadurch zukünftige Maßnahmen zur Strukturreform in diesen Sektoren, die aufgrund der neuen, EG-bestimmten Konkurrenzsituation erforderlich sind und von der Aufsicht begrüßt werden, schwerwiegende Behinderungen erfahren könnten.

- d) Aufgrund der Verschärfung der Kontrolle der vertikalen Vertriebsverbindungen wäre der BMF in das Verfahren über die dort vorgesehene Ausnahme-VO einzubinden:

Vorschlag (Nov-Entwurf)

"§ 30e. Der Bundesminister für Justiz kann im Falle von Kreditinstituten, Unternehmen der Vertragsversicherung oder Pensionskassen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen, ansonsten im Einvernehmen mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten nach Anhörung des Paritätischen Ausschusses (§ 112) durch Verordnung feststellen, daß für bestimmte Gruppen von vertikalen Vertriebsverbindungen kein Untersagungsgrund nach § 30c vorliegt."

- e) Die Anwendung des § 68a Abs. 1 Z 1 (Z 48 des Entwurfs) auf Kreditinstitute und Unternehmen der Vertragsversicherung ist nur dann unproblematisch, wenn das gesamte Bank- bzw. Versicherungsgeschäft jeweils als einzige Dienstleistung

betrachtet wird. Andernfalls müsste die banken- resp. versicherungsspezifische Einteilung geregelt werden.

12. März 1992

Für den Bundesminister

Dr. Schultes

F.d.R.d.A.

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'f. a. s.', written below the text 'F.d.R.d.A.'.